



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

O 1000 - 2019/001 - 52

23.09.2019

Gewerbsteuer

4. § 8 Nr. 1 Buchst. d, e oder f GewStG - Hinzurechnung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anmietung von Werbeflächen bei Spezialvermittlern von Außenwerbung *1

* Dieser Beitrag wird der Steuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband Hamburg bekannt gegeben.

Gewerbsteuer

4. § 8 Nr. 1 Buchst. d, e oder f GewStG - Hinzurechnung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anmietung von Werbeflächen bei Spezialvermittlern von Außenwerbung *

Das FG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 18. April 2018 (Az.: 1 K 1362/15; nicht veröffentlicht und nicht in Juris verfügbar) entschieden, dass ein Spezialvermittler für Außenwerbung die Aufwendungen aus den Verträgen zur Nutzung der den jeweiligen Vertragspartnern gehörenden Werbeträgern, insbesondere das Recht auf Vermarktung und Fakturierung, nicht gem. § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG hinzuzurechnen hat.

Das Gericht hat nur über das Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin (Werbedienstleister) und ihren Vertragspartnern (Werbeunternehmen) und dessen Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG befunden. Nicht beurteilt hat das Gericht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Werbeunternehmen und den Eigentümern von Grundstücken, Gebäuden oder anderen Flächen, an denen (ggf. durch den Werbedienstleister) Werbung angebracht werden soll.

Soweit sich zur Frage der gewerbsteuerlichen Behandlung von Mietverträgen über Grundstücke, Gebäude oder andere Flächen, an denen die Werbung angebracht werden soll, auf das o.g. Urteil bezogen wird, ist aufgrund der eindeutigen Regelung im gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Juli 2012 (BStBl I S. 654; Tz. 29 und 29a) weiterhin die Auffassung zu vertreten, dass die fraglichen Aufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d bzw. e GewStG hinzuzurechnen sind.

Az.: G 1422 - 2019/009 - 53